



Verordnung über die Schutzplatzersatzbeiträge (Schutzplatzersatzverordnung; SpeV)

vom 6. Februar 2012 (Stand 1. Dezember 2014)

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,

gestützt auf Art. 12 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie zum Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 24. April 2005 (EG BZG), *

beschliesst:

Art. 1 Ersatzbeiträge

¹ Werden für einen Neubau keine Schutzplätze errichtet, sind Ersatzbeiträge zu zahlen.

² Bei Wohnhäusern ist pro drei Zimmer für zwei Schutzplätze Ersatz zu leisten, bei Spitälern, Alters- und Pflegeheimen ist pro Patientenbett für einen Schutzplatz Ersatz zu leisten. Vorbehalten bleiben Ausnahmen nach Bundesrecht.

³ Die Höhe der Ersatzbeiträge richtet sich nach dem Anhang.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Das Amt für Zivilschutz verfügt die Ersatzbeiträge.

Art. 3 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
06.02.2012	01.01.2012	Erlass	Erstfassung	-
01.12.2014	01.12.2014	Ingress	geändert	-

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	06.02.2012	01.01.2012	Erstfassung	-
Ingress	01.12.2014	01.12.2014	geändert	-